



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 344-345)**

Titel **Tagsatzungsbeschluß vom 16. Junii 1812, wegen  
Classification der Heymathlosen und Verfahren in  
Hinsicht derselben.**

Ordnungsnummer

Datum 16.06.1812

[S. 344] 1.) Diejenigen Heymathlosen, welche sich über ihr ursprüngliches Heymathrecht, welches ihnen aber, sey es dieser oder jener Ursach wegen, nicht zugestanden werden will, ausweisen können, gegenwärtig aber in einem andern Kanton der Schweiz sich aufhalten, sollen, in so ferne über ihre künftige Duldung Schwierigkeiten obwalten, einweilen noch geduldet, alsdann aber soll zwischen den betreffenden Kantons-Regierungen eine Correspondenz eingeleitet werden, mit dem vorgesetzten Zwecke gegenseitiger Verständigung und in Hofnung, daß in Folge derselben, weiteres Eintreten höherer Behörde nicht mehr nothwendig werde. Durch Anerkennung des Heymathrechtes solcher Leute, wird aber noch gar nicht vorgegriffen, was für bürgerliche Rechte und Genüße, gegründet auf die Gesetze des Orts der Aufnahme, ihnen zukommen sollen.

2.) Solche, die ihren Aufenthalt in einem Kanton darthun, hingegen sich über ihr Heymath- // [S. 345] recht nicht ausweisen, oder dasselbe nicht geltend machen können, sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem sie neuerlich am längsten angesessen oder geduldet waren, jedoch ohne auch hier den gesetzlichen Vorschriften, in Absicht auf bürgerliche Rechte und Genüße vorzugreifen.

3.) Diejenigen endlich, welche ohne ausschließend in einem besondern Kanton angesessen zu seyn, sich dennoch in der Schweiz aufgehalten haben, von einem Kanton zum andern umhergezogen sind, und sich über ihre ursprüngliche Heymath nicht ausweisen können, zerfallen der Natur der Sache nach in zwo Unterabtheilungen:

a.) entweder gränzen sie an die vorhergehende 2te Classe, und dannzumahl treten ihrentwegen diejenigen Grundsätze ein, welche in Beziehung auf die Behandlung der in dieselbe fallenden Personen aufgestellt sind; oder:

b.) sie sind den Vagabunden gleich zu achten und werden als solche behandelt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]